

9. In den Ziffern 10.7. (S. 26) und 10.11. (S. 27) werden die Überschriften ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

IX. Zur Planung des Bildungswesens

Zu Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt C (S. 24) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.3. (S. 26) wird der Abs. 3 wie folgt gefaßt:
(3) Die Erarbeitung der Forschungsaufgaben hat gemäß § 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1985 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskooperation mit den Kombinat — Forschungsverordnung — (GBL I 1986 Nr. 2 S. 12) zu erfolgen.

2. Zu Ziff. 4.6.3. (S. 30)

- 2.1. Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

In dem auszuarbeitenden Forschungsplan gemäß der Forschungsverordnung ist aufgabenbezogen der voraussichtliche Aufwand auszuweisen. Zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Forschungsplan und Haushaltsplan ist die Planung der finanziellen Mittel getrennt vorzunehmen für die

- a) mathematische, naturwissenschaftliche, agrarwissenschaftliche, technische und medizinische Forschung nach
— vertraglicher Forschungskooperation mit Kombinat der Industrie
— erkundender Grundlagenforschung
— komplexen übergreifenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
— Aufgaben für Bereiche außerhalb der Industrie
sowie den wissenschaftlichen Gerätebau als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik
b) gesellschaftswissenschaftliche Forschung
c) Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen.

- 2.2. Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

X. Zur Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft

Zu TeilH Abschnitt 14 (S. 25) der Planungsordnung:

Die in Ziff. 10 (S. 31) angeführte Kennziffer Nettoleistungen ist für die buchführungspflichtigen privaten Handwerker mit 3 und mehr Beschäftigten der Berufsgruppen Elektroinstallation und -reparatur, Gas-, Wasserinstallation und Bauklempner sowie Möbel- und Bautischler zu berechnen.

XI. Zur Planung der Wasserwirtschaft

Zu Teil I Abschnitt 15 (S. 5) der Planungsordnung:

In Ziff. 3.3. (S. 6) wird als Abs. 4 aufgenommen:

(4) Plan der Leistungen der Bevölkerung

Die Leistungen der Bevölkerung ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Bauanteile sind gesondert nach Leistungen

- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten
— für die Verbesserung der Abwasserableitung- und -behandlung —

in einer Übersicht — (Vordruck 9208) — als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen jeweils auszuarbeiten

- a) von den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage der von den örtlichen

Räten vorgeschlagenen und abgestimmten Objektlisten und an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzureichen

- b) vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in der Gliederung nach Bezirken als Deckblatt und an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

Die Übersichten haben zu enthalten

- den Zuwachs der Einwohner mit Anschluß an zentrale Versorgungssysteme
— den Leistungsumfang (Eigenleistungen der Bevölkerung)
— den Rohreinsatz (nach Rohrarten in km und begründet mit der Kennziffer lfd. m Rohr in Gesamt/anzuschließende Einwohner)
— den Mitteleinsatz (nach Finanzierungsquellen).

XII. Zur Planung der jugendpolitischen Aufgaben

Zu TeilK Abschnitt 17 (S. 11) der Planungsordnung:

In Ziff. 2 (S. 12) wird als Abs. 4 aufgenommen:

(4) Auf der Grundlage der Entwürfe der bezirklichen Pläne der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung und der Vorschläge der Industrieminister, der Minister für Bauwesen, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Hoch- und Fachschulwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie Verkehrswesen zur Schaffung von Jugendklubeinrichtungen mit Mitteln und Kapazitäten der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen ist der zentrale Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung für den Zeitraum 1986 bis 1990 durch das Amt für Jugendfragen zu erarbeiten und mit dem Entwurf des Fünfjahrplanes an die Staatliche Plankommission einzureichen.

XIII. Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu TeilL Abschnitt 19 (S. 9) der Planungsordnung:

1. Ziff. 3.3. (S. 14) wird wie folgt gefaßt:

- 3.3. (1) Der Fünfjahrplan der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung (nachstehend Fünfjahrplan der Grundlagenforschung genannt) der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Hochschulwesens hat wissenschaftliche Aufgaben zur Sicherung des langfristigen Vorlaufs für die Erreichung von Spitzenleistungen insbesondere zu Schlüsseltechnologien in der Industrie und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft sowie weitere Aufgaben von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung zu enthalten.

Im Fünfjahrplan der Grundlagenforschung sind zu planen:

- a) die volkswirtschaftlich wichtigsten Aufgaben der gezielten Grundlagenforschung und angewandten Forschung, die auf vertraglicher Grundlage für Kombinate der Industrie durchzuführen sind,
b) die Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung zur Schaffung des langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs im Rahmen der Hauptforschungsrichtungen, —
c) die Aufgaben zur Lösung komplexer, volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, *